

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 46	Ausgegeben in Lüdenscheid am 20.11.2013	Jahrgang 2013
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

08.11.2013	Stadt Halver	Sitzung des Rates der Stadt Halver am Montag, 25.11.2013, 17:00 Uhr.....	984
15.10.2013	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	985
13.11.2013	Stadt Hemer	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012.....	986
13.11.2013	Stadt Hemer	Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2014 – ENTWURF.....	987
07.11.2013	Stadt Altena (Westf.)	12. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Altena (Westf.).....	991
14.11.2013	Gemeinde Schalksmühle	Bürgermeisterwahl 2014.....	992
13.11.2013	Gemeinde Herscheid	Bauleitplanung hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Müggen- bruch-Höh – Teilbereich B“ - Neufassung des Aufstellungs- beschlusses sowie Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB -	995
15.11.2013	Stadt Iserlohn	Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn am 26.11.2013.....	997
14.11.2013	Gemeinde Herscheid	Aufstellungsbeschluss zur 22. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rahlenberg“	998
14.11.2013	Stadt Menden (Sauerland)	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 200 „Nordöstlich des Walzweges“ der Stadt Menden (Sauerland) für den Bereich nordöstlich des Walzweges, beidseitig der Freiligrathstraße und der Gerhart-Hauptmann-Straße, östlich der Maria- Kahle-Straße, nördlich der Ina-Seidel-Straße und südlich der Josef-Winckler-Straße.....	1000
15.10.2013	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2014 der Stadt Lüdenscheid.....	1002
12.11.2013	Stadt Hemer	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hemer über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 08.12.2013 vom 12.11.2013.....	1005
14.11.2013	Stadt Kierspe	Tagesordnung zur 28. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe am 26.11.2013.....	1006



Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am **Montag, 25.11.2013, 17:00 Uhr**, findet in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver, Kantstraße 2, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 3 Ersatzwahl für den Schul- und Kulturausschuss
- 4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 Liste Nr.3
- 5 Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
hier: Überplanmäßige Ausgabe 2013
- 6 Neuanlage Beleuchtung Heerstraße
hier: Überplanmäßige Ausgabe 2013
- 7 Beleuchtung Fußweg Auf der Volme / Gehweg B 54;
Überplanmäßige Ausgabe 2013
- 8 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014
- 9 29. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980
- 10 3. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010
- 11 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- 12 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 26.08.2013
- 13 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014

14 Sammeln und Transport von Abfällen;
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Halver und der Stadt Lüdenscheid

15 Errichtung einer Sekundarschule in Halver

16 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Halver vom 18.12.2002

17 Barrierefreier Rathauszugang

18 Neuordnung der Naturparkarbeit in Südwestfalen;
hier: Zusammenlegung der Naturparke Ebbegebirge, Homert und Rothaargebirge zu einem Naturpark "Sauerland-Rothaargebirge e.V."

19 Bekanntgaben

20 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1 Beteiligungsangelegenheiten

2 - Vertragsangelegenheiten
4

5 Beschaffungsangelegenheit

6 Bekanntgaben

7 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

8 Aufhebung der Schweigepflicht

Halver, 08.11.2013

Der Bürgermeister
Dr. Bernd Eicker



Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden

3000234629 aktueller Saldo 125.765,76€

wird von dem Gläubiger der Einlage als abhanden gekommen gemeldet.

Die Inhaber dieses Sparkassenbuches werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche

innerhalb von drei Monaten

bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer,
anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Hemer, 15. Okt. 2013

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden

- Der Vorstand -



Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Hemer

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung, wird nachstehender Jahresabschluss der Stadt Hemer vom 14.05.2013 öffentlich bekanntgemacht:

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW hat der Rat am 12.11.2013 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Hemer zum 31.12.2012 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister der Stadt Hemer Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Hemer wird mit einer Bilanzsumme von 209.479.515,06 € in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von -8.665.317,26 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von -18.283.882,95 € auf -7.384.373,63 € festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2012

Aktivseite:		Passivseite:	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	23.017.677,90 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	40.569,96 €	2. Sonderposten	50.963.378,09 €
1.2 Sachanlagen	105.097.301,01 €	3. Rückstellungen	45.719.629,56 €
1.3 Finanzanlagen	<u>89.457.786,09 €</u>	4. Verbindlichkeiten	87.665.589,97 €
	194.595.657,06 €	5. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>2.113.239,54 €</u>
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00 €		
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenst.	14.591.419,58 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
2.4 Liquide Mittel	<u>23.984,17 €</u>		
	14.615.403,75 €		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	268.454,25 €		
Bilanzsumme:	<u>209.479.515,06 €</u>		<u>209.479.515,06 €</u>

2. Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012
+ ordentliche Erträge	71.156.909,46 €
- ordentliche Aufwendungen	-80.111.513,59 €
= Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-8.954.604,13 €
+ Finanzergebnis	781.692,90 €
= ordentliches Ergebnis	-8.172.911,23 €
+ außerordentliches Ergebnis	-492.406,03 €
= Jahresergebnis	<u>-8.665.317,26 €</u>

3. Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis 2012
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	67.958.449,79 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-74.404.354,06 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-6.445.904,27 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.977.588,55 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-795.808,44 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	2.181.780,11 €
Finanzmittelüberschuss/ -Fehlbetrag	-4.264.124,16 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	14.445.500,16 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	10.181.376,00 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-18.283.882,95 €
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	718.133,32 €
= Liquide Mittel	<u>-7.384.373,63 €</u>

Der Jahresfehlbedarf in Höhe von **-8.665.317,26 €** wird der allgemeinen Rücklage entnommen. Die Ausgleichrücklage beträgt **0,00 €** (Stand Ende 2010) und die allgemeine Rücklage verringert sich auf **22.987.460,04 €** (Stand Ende 2011: 31.652.777,30 €).

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Stadt Hemer Haushaltsjahr 2012

Der vorstehende Jahresabschluss mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird zur Einsichtnahme ab dem 21.11.2013 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer in Zimmer 415, wie folgt verfügbar gehalten:

vom 21.11.2013 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013

Montag – Donnerstag
von 8:30-12:30 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag
von 8:30-12:30.

Hemer, 13.11.2013

Der Bürgermeister

gez. Michael Esken



Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2014 - ENTWURF

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hemer mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	79.862.876,00 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	84.614.612,00 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	75.774.592,00 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	78.881.123,00 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **2.882.650,00 Euro**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **3.378.820,00 Euro**

(Die Differenz des Auszahlungssaldos aus Investitionstätigkeit wird aus zweckgebundenen Einzahlungen des Vorjahres gedeckt)

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **0,00 Euro** veranschlagt.

§ 4 Ausgleichsrücklage, allgemeine Rücklage

Die **Ausgleichsrücklage** beträgt **0 Euro**. Die **Inanspruchnahme** der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **4.751.736,00 Euro** festgesetzt und die allgemeine Rücklage damit auf **12.890.759,04 Euro** verringert.

(Datengrundlage sind der Jahresabschluss 2012 und die Planwerte 2013)

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **350 v. H.**
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **680 v. H.**

2. Gewerbesteuer auf **480 v. H.**

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept (HSK) ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenden Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8 Stellenplan

Die Rechtsfolgen der Vermerke „kw“ (künftig wegfallend) und „ku“ (künftig umzuwandeln) werden wie folgt bestimmt:

1. Soweit im Stellenplan Teil A: „Beamte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind: Für jede freiwerdende von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppen wird der Wegfall bzw. die Umwandlung in eine Stelle der angegebenen Besoldungsgruppe bestimmt.

2. Soweit im Stellenplan Teil B: „Tariflich Beschäftigte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind, dürfen freiwerdende Stellen der entsprechenden Gruppen nicht mehr besetzt werden bzw. sind freiwerdende Stellen dieser Gruppen in Stellen der angegebenen Gruppen umzuwandeln.

§ 9 Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen von mehr als 1 % der Gesamtauszahlungen des Haushaltes geleistet werden müssen.

§ 10 Bildung von Budgets

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung sind gemäß § 21 GemHVO Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen zu Budgets (ohne Investitionsauszahlungen) verbunden worden. Die Budgetbildung erfolgt in einem zweistufigen System:
 - In der ersten Stufe sind auf **Produktebene** grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
 - Sofern eine Mitteldeckung auf Produktebene nicht mehr gegeben ist, tritt die Deckungsfähigkeit auf Ebene der definierten **Bewirtschaftungsbudgets** in Kraft, wobei diese aus Steuerungsgründen nicht immer mit der Fachamtsebene identisch ist, sondern noch weiter untergliedert sein kann. Eine Übersicht der gebildeten Bewirtschaftungsbudgets ist im Haushaltsplan dargestellt.

Besonderheiten: Aufwendungen für Personal, Abschreibungen, interne Leistungsbeziehungen, Leistungen Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer (SIH), Mieten des Zentralen Immobilienmanagements Hemer (ZIM) und Aufwendungen für den Ersatz von Festwerten sind jeweils untereinander produktübergreifend auf der Ebene der Bewirtschaftungsbudgets (Einzelfallbezogen auch Bewirtschaftungsbudget übergreifend) deckungsfähig. Grundsätzlich gilt ein Deckungsverbot gegenüber anderen Aufwandspositionen. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Rahmen des Jahresabschlusses im Einzelfall Ausnahmen zu genehmigen.

2. Die Summe der Erträge und Einzahlungen sowie die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich verbindlich. Nach § 21 Abs. 2 GemHVO wird bestimmt, dass unabweisbare Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen innerhalb der gebildeten Budgets durch Mehrerträge oder Mehreinzahlungen gedeckt werden können. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 11).

3. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 11 Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerhebliche sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(§ 83 GO NRW), wenn

- a) sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) sie interne Leistungsbeziehungen betreffen,
- c) sie im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigen,
- d) sie bei überplanmäßigen Investitionsauszahlungen 50.000 € der geplanten Auszahlungshöhe und bei außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen 100.000 € nicht überschreiten.

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden dem Rat halbjährlich bekannt gegeben.

Soweit erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden sollen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2014

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme ab dem 21.11.2013 für die Dauer des Beratungsverfahrens wie folgt verfügbar gehalten:

vom 21.11.13 bis voraussichtlich Ende Januar 2013	Montag – Donnerstag von 8:30-12:30 und 14:00 bis 16:00 Uhr Freitag von 8:30-12:30.	vom 21.11.2013 bis voraussichtlich Ende Januar 2014	Montag von 8:30-12:30 und 14:00 bis 17:30 Uhr Dienstag – Donnerstag von 8:30-12:30 und 14:00 bis 16:00 Uhr Freitag von 8:30-12:30.
---	--	---	---

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, also bis zum 04.12.2013, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu richten. Sie können auch – während der allgemeinen Öffnungszeiten – mündlich zu Protokoll erhoben werden, und zwar im Zimmer 415 des Verwaltungsgebäudes Hademareplatz 44, 58675 Hemer. Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Hemer in öffentlicher Sitzung.

Hemer, 13. November 2013

Der Bürgermeister

gez. Michael Esken



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

12. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 25.11.2013, 17:00 Uhr,
großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

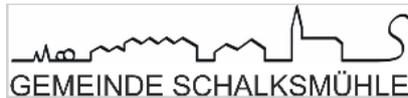
1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 19.08.2013
2. Beratung des Haushalts 2014
 - 2.1 Veränderungslisten
 - 2.2 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014
3. Mitteilungen
4. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 19.08.2013
2. Anfragen
3. Mitteilungen

Altena (Westf.) 07.11.2013

Dr. Hollstein
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Bürgermeisterwahl 2014

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Gemeinde Schalksmühle am 25.05.2014

Gemäß § 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW.S.592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Juli 2009 (GV.NRW.S.372) – SGV.NRW.1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Gemeinde Schalksmühle auf.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Gemeinde Schalksmühle, Rathaus, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Zimmer 30, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Ausschlussfrist behoben werden können.

Wählbar für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin ist, wer

- am Wahltag Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Der Bewerber darf nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin oder Landrat / Landrätin in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Schalksmühle, Rathaus, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Zimmer: 30, während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46 d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV.NRW.S. 194), - SGV.NRW.1112 - und der §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmrecht ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters in geheimer Abstimmung erfolgt ist. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Schalksmühle, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat: dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs.3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

- 2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG).

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **140 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 140 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs.8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

Schalksmühle, 14.11.2013
Der Bürgermeister

als Wahlleiter
gez. Spidlen



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Bauleitplanung

**hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Müggenbruch-Höh – Teilbereich B“
- Neufassung des Aufstellungsbeschlusses sowie Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB -**

Der Planungs- und Bauausschuss der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 30.09.2013 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Müggenbruch-Höh, Teilbereich B“ neugefasst.

Des Weiteren hat der Planungs- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 12.11.2013 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13a BauGB beschlossen. Der Plan soll in der Weise geändert werden, dass die gewerblich nutzbaren und überbaubaren Flächen für die angrenzenden Gewerbebetriebe erweitert werden. Außerdem ist die Verlegung des öffentlichen Fuß- und Radweges in diesen Bereich vorgesehen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und in der Zeit vom **02. Dezember** bis einschließlich **13. Dezember 2013** während der

Öffnungszeiten:

**montags bis freitags
von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

**dienstags von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 325, zu der Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht geltend gemachte Anregungen und Bedenken bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan berücksichtigt werden und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

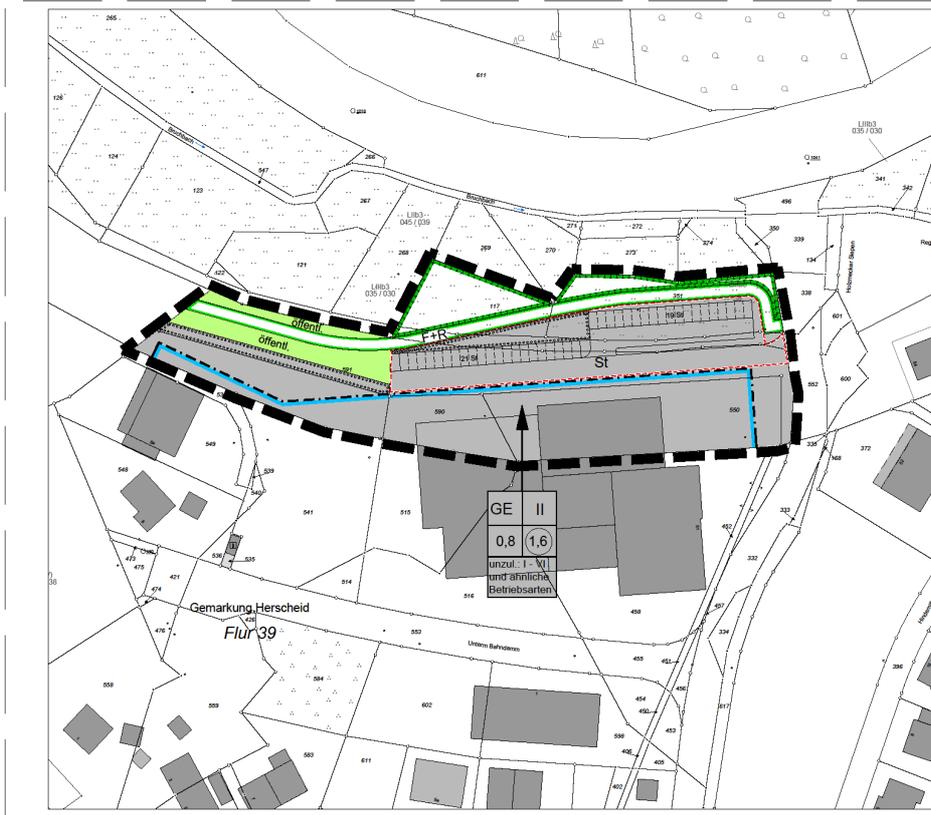
Herscheid, 13.11.2013

Der Bürgermeister
S C H M A L E N B A C H



Gemeinde Herscheid

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Müggenbruch-Höh, Teilbereich B“ - Vorentwurf -



A. PRÄAMBEL

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für die Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1990 (GV NRW S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2015 (GV NRW S. 166, S. 1) und § 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 2435), der Verordnung über die baurechtliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunutzVO) vom 1. Februar 1990 (BGBl. I S. 104) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BaunWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2005 (GV NRW S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (GV NRW S. 164) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BaunWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2005 (GV NRW S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (GV NRW S. 164) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Satzungen und die Darstellung des Plansatzes (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 28) ist gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1900), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 26. September 2013 und anschließend in der Sitzung am 10. November 2013 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 "Müggenbruch-Höh, Teilbereich B" zu beschließen.

B. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauGB

II Zahl der zulässigen Vollgeschosse

0,8 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 BauGB

1,6 Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 16 BauGB

unzul. I - W Gliederung des Gewerbegebietes gem. § 1 (4) BauGB (unzul. -ähnliche Betriebsarten)

offentl. Exponierte gem. § 23 (1) BauGB

St Straßenbegrenzungslinie

F+R Fuß- und Radweg

offentl. Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

U Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

St Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

St Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

St Grenze des öffentlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplangliederung gem. § 9 (1) BauGB

C. Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

D. Verfahrensvermerke

Beschreibung:	Satzungsbeschluss:	Befristung:
Zur Grundabsicht über die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Müggenbruch-Höh, Teilbereich B" ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am ... die Satzung beschlossen worden. Hiermit, den ...	Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am ... die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Müggenbruch-Höh, Teilbereich B" beschlossen. Hiermit, den ...	Die Festsetzungen für die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Müggenbruch-Höh, Teilbereich B" sind gem. § 10 BauGB ab dem ... in Kraft. Hiermit, den ...

Der Bürgermeister
gvt. Schmeibach

Der Bürgermeister
gvt. Schmeibach

Der Bürgermeister
gvt. Schmeibach

Gemeinde Herscheid

3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Müggenbruch-Höh" Teilbereich B

M 1 : 500

Planquadrat Dortmund
800 für Raumplanung, Städtebau + Architektur
H.-D. - Immanuelstraße - Dortmund
M. 20/25/11 Nr. 2 - 10. 2012/11 Nr. 4
Satzungsbeschluss: 10.10.2013

Amtliche Bekanntmachung

Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn

Dienstag, 26.11.2013, 17.00 Uhr
Ratssaal des Rathauses, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Neubau bzw. Sanierung des Aquamathe Letmathe
Bezug: DS 8/1956, 8/1979, 8/2249, 8/2386
4. Strategiebericht der Stadt Iserlohn 2013
5. Entwurf der Haushaltssatzung 2014
6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden (Erste Änderung)
7. NRW-Tag Hemer, Menden, Iserlohn 2020
8. Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung
9. Beantwortung von Anfragen

Hinweis:

Nach vorheriger Anmeldung (mindestens 1 Tag vor der Sitzung) bei der Stadtverwaltung Iserlohn (Tel. 217-2153) ist in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr während der Sitzung eine Kinderbetreuung möglich.

Nichtöffentliche Sitzung:

Im anschließenden nichtöffentlichen Teil der Sitzung werden Personal-, Finanz- und Vertragsangelegenheiten beraten.

Iserlohn, den 15.11.2013

Dr. Ahrens
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Aufstellungsbeschluss zur 22. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rahlenberg“

Der Planungs- und Bauausschuss der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 12.11.2013 den Aufstellungsbeschluss sowie dessen öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 22. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rahlenberg“ in der Weise gefasst, dass neben Dächern mit 30° Dachneigung auch Flach- und Pultdächer zulässig sind, die überbaubare Grundstücksfläche verschoben und die Baulinie geändert wird. Der Umring der Bebauungsplanänderung ist aus dem beiliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der vom Planungs- und Bauausschuss somit gebilligte und zur Auslegung bestimmte Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom **02. Dezember 2013** bis **13. Dezember 2013** während der Öffnungszeiten:

**montags bis freitags
von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

im **Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 325**, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht geltend gemachte Anregungen und Bedenken bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan berücksichtigt werden und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herscheid, 14.11.2013

Der Bürgermeister
S C H M A L E N B A C H

Gemeinde Herscheid
Aufstellungsbeschluss zur 22. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 2 „Rahlenberg“



Umring der Bebauungsplanänderung

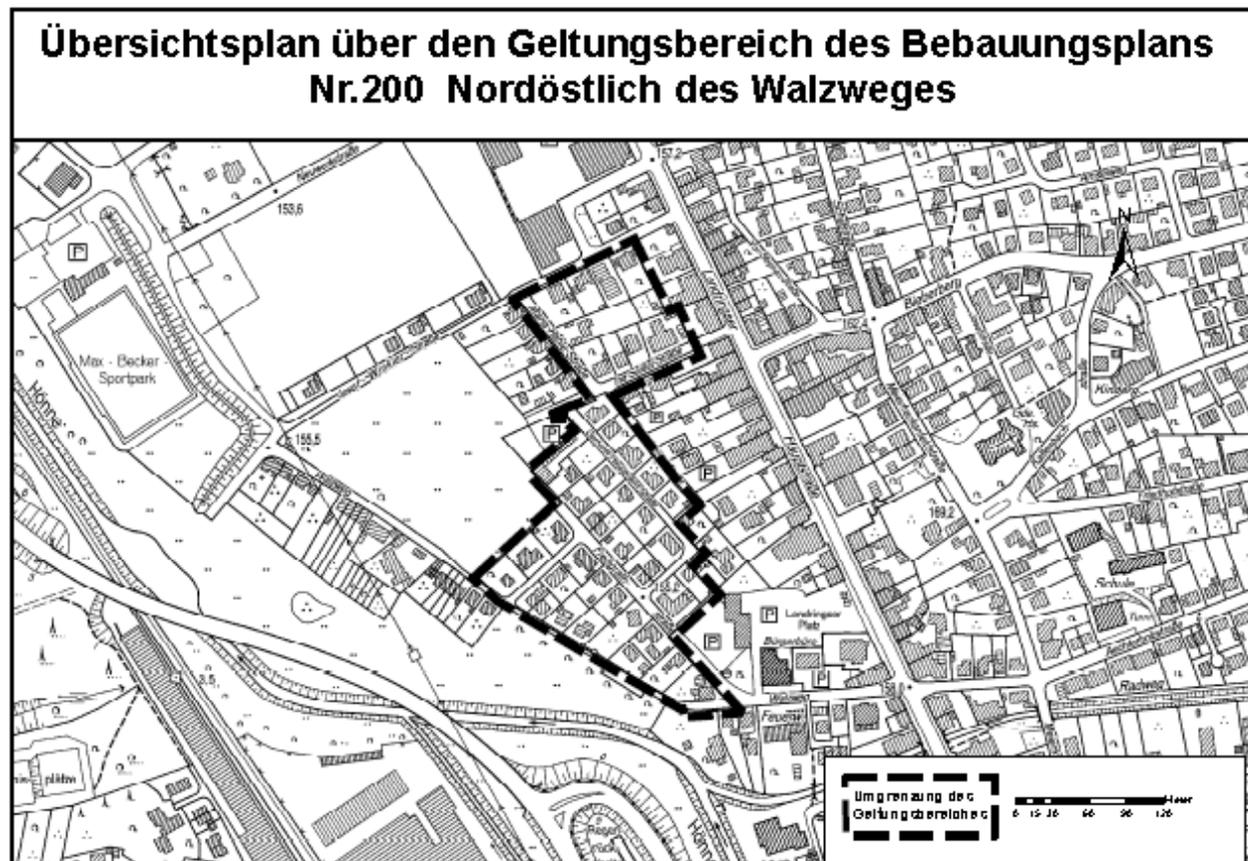
Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 200 „Nordöstlich des Walzweges“ der Stadt Menden (Sauerland) für den Bereich nordöstlich des Walzweges, beidseitig der Freiligrathstraße und der Gerhart-Hauptmann-Straße, östlich der Maria-Kahle-Straße, nördlich der Ina-Seidel-Straße und südlich der Josef-Winckler-Straße

- **Bekanntmachung der Durchführung der erneuten verkürzten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 200 „Nordöstlich des Walzweges“ nach § 3 (2) BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 (2) BauGB auf die Dauer von 2 Wochen**

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden hat in seiner Sitzung am 23.02.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 200 „Nordöstlich des Walzweges“ für den Bereich nordöstlich des Walzweges, beidseitig der Freiligrathstraße und der Gerhart-Hauptmann-Straße, östlich der Maria-Kahle-Straße, nördlich der Ina-Seidel-Straße und südlich der Josef-Winckler-Straße aufzustellen. Nach Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden vom 07.11.2013 soll die erneute verkürzte öffentliche Auslegung im vereinfachten Verfahren nach § 13 (2) BauGB auf die Dauer von 2 Wochen durchgeführt werden.

Das Plangebiet ergibt sich aus dem Übersichtsplan:



Bei dem gesamten Plangebiet handelt es sich um allgemeines Wohngebiet. Städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplans ist, künftigen Bauvorhaben einen zeitgemäßen Spielraum einzuräumen und eine städtebaulich verträgliche Innenentwicklung zuzulassen. Es werden insbesondere Regelungen zu einer zweigeschossigen Bauweise, zu maximalen Gebäudehöhen und zur Dachneigung getroffen.

Gegenüber dem Entwurf der öffentlichen Auslegung haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Änderung des Geltungsbereichs: Die Herausnahme des ehemals dem Sportplatz dienenden Parkplatzes aus dem Geltungsbereich ist der Tatsache geschuldet, dass Bodenuntersuchungen der Parkplatzfläche ergeben haben, dass weitere Überlegungen zur möglichen Nutzung oder ggf. Maßnahmen einer Bodensanierung er-

forderlich sind, die noch Zeit benötigen. Da zurzeit ein Änderungsverfahren des unmittelbar benachbarten Bebauungsplans Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“ angestrebt wird, soll der Parkplatz dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplans zugeschlagen werden. Zwischenzeitlich kann das Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 200 abgeschlossen und der Bebauungsplan zur Rechtskraft gebracht werden.

- Die Länder können durch Rechtsvorschriften bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden können. Somit können einzelne örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen als Festsetzungen im Bebauungsplan helfen, die Entwicklung des Baugebiets zu steuern ohne dass es dem Erlass einer separaten Gestaltungssatzung bedarf. Vor diesem Hintergrund fußt die festzusetzende Dachneigung nunmehr auf der Rechtsgrundlage des § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (4) BauO NRW.

Der Bebauungsplan Nr. 200 „Nordöstlich des Walzweges“ dient Maßnahmen der Innenentwicklung. Die Grundfläche des Geltungsbereichs im Sinne des § 19 (2) der Baunutzungsverordnung beträgt weniger als 20.000 m², so dass hier das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird

Demnach kann von der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht gem. § 2a BauGB und von der Angabe gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Da umweltbezogene Daten bereits vorlagen und aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde dennoch ein Umweltbericht erstellt.

Der vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden gebilligte Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 28.11. bis einschließlich 13.12.2013

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und nachmittags montags bis mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a (3) BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter www.menden.de/stadtplanung zur Verfügung.

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per Email an planung@menden.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Es wird gemäß § 4a (6) BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Menden, 14.11.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag

(gez. Wagenbach)
Fachbereichsleiter Umwelt, Planen und Bauen

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2014 der Stadt Lüdenscheid

Der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 ist aufgestellt und dem Rat am 11.11.2013 zugeleitet worden und wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf und seine Anlagen liegen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur abschließenden Beschlussfassung im Rat der Stadt Lüdenscheid am 03.02.2014 zur Einsichtnahme im Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Rathausplatz 2b (Telekomgebäude), Zimmer 262, während der Dienststunden öffentlich aus und sind zudem unter der Adresse <http://www.luedenscheid.de/haushalt.php> im Internet verfügbar.

Einwohner und Abgabepflichtige können gegen diesen Entwurf bis zum 18.12.2013 Einwendungen beim Bürgermeister, Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Rathausplatz 2b, 58507 Lüdenscheid, erheben.

Lüdenscheid, 18.11.2013

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lüdenscheid für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Lüdenscheid mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	180.378.488 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	205.733.373 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	168.082.844 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	180.823.040 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.502.732 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	20.714.270 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	11.778.713 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	13.521.515 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

5.351.538 EUR

festgesetzt. Hiervon entfallen auf

teil- und unrentierliche Maßnahmen
und auf rentierliche Maßnahmen

5.152.538 EUR
199.000 EUR

Im Bereich der unrentierlichen Maßnahmen entfällt auf Maßnahmen im Rahmen der Regionale 2013 (Produkt 010 020 070) eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.613.500 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

7.006.000 EUR

festgesetzt.

Von diesem Gesamtbetrag entfällt auf Verpflichtungsermächtigungen im Bereich der Regionale 2013 (Produkt 010 020 070) ein Betrag in Höhe von 6.171.000 €.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird – vorbehaltlich der endgültigen Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2009, zum 31.12.2010, zum 31.12.2011, zum 31.12.2012 und zum 31.12.2013 – auf

0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird – vorbehaltlich der endgültigen Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2009, zum 31.12.2010, 31.12.2011, zum 31.12.2012 und zum 31.12.2013 – auf

25.354.885 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2014 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 460 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 450 v.H. |

Aufgrund der Festsetzung der Steuersätze in einer besonderen Hebesatzsatzung (Satzung vom 27.06.2012) hat die Angabe der vorstehenden Steuersätze nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als "künftig wegfallend" (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Regelungen getroffen:

Alle Aufwendungen eines Produkts werden zu einem Budget zusammengefasst. Darüber hinaus werden die Aufwendungen sowie die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen der Produktgruppe 030 010 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ zu einem Budget zusammengefasst. Die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen ist verbindlich.

Von den vorstehenden Budgetierungen ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen. Weiterhin ausgenommen sind die zahlungswirksamen Personalaufwendungen sowie die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen, Altersteilzeit und Urlaub und Gleitzeit.

Die Aufwendungen aus Abschreibungen, die zahlungswirksamen Personalaufwendungen sowie die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen, Urlaub und Gleitzeit sind jeweils produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Diese bilden jeweils einen Deckungskreis.

Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung sind für jede Verrechnungsart jeweils produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind dann gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zu demselben Auftrag gehören.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können mit Ausnahme der Produktgruppe 030 010 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Innerhalb eines Fachdienstes sind Auszahlungsermächtigungen für die Umsatzsteuer produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf nur dann erfolgen, wenn und soweit beim deckungspflichtigen Ansatz eine voraussichtliche Unterschreitung eintritt.

In Einzelfällen mit entsprechendem Deckungsvermerk dürfen Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen für bestimmte Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Zudem können durch Deckungsvermerk auch weitergehende Deckungsmöglichkeiten zugelassen werden oder Einschränkungen der Deckungsmöglichkeiten vorgenommen werden. Diese Deckungsvermerke werden im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Zweifelsfall die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10

Wertgrenze für Einzelmaßnahmen

Als Einzelmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW werden im Teilfinanzplan Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 € ausgewiesen.

Lüdenscheid, 15.10.2013
Aufgestellt:

Lüdenscheid, 15.10.2013
Bestätigt:

gez.

gez.

Dr. Karl Heinz Blasweiler
Stadtkämmerer

Dieter Dzewas
Bürgermeister



Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hemer über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 08.12.2013

vom 12.11.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit den §§ 27 und 31 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528) in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Hemer als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 12.11.2013 für das Stadtgebiet Hemer folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am Sonntag, dem 08.12.2013 dürfen im Stadtgebiet Hemer alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr anlässlich des Hemeraner Weihnachtsmarktes geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 12.11.2013

Stadt Hemer
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Michael Esken



Bekanntmachung

28. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 26.11.2013, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 28. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde
- 1.2. Verleihung Umweltrauk
- 1.3. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 1.4. Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 04.11.2013, eingegangen am 04.11.2013; Stadtentwicklungs- und Verkehrskonzept 739/9
- 1.5. Gebührenkalkulation 2014
- 1.5.1. Abfallbeseitigung 715/9
- 1.5.2. Abwasserbeseitigung 725/9
- 1.5.3. Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 730/9
- 1.5.4. Bestattungswesen 735/9

1.5.5.	Straßenreinigung	737/9
1.6.	Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2014	708/9
1.7.	Prüfung des Gesamtabchlusses 2012 und Bestätigungsvermerk	714/9
1.8.	Baugebiet „Am Thaler Bach“, Rückzahlung bereits abgerufener Fördermittel und die Herrichtung eines Baugrundstücks; Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 GO NRW	726/9
1.9.	Nachschusszahlung Entwicklungsgesellschaft Interkommunales Gewerbegebiet Grüne- wald mbH	738/9
1.10.	5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Kierspe (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2002	727/9
1.11.	Fortschreibung des Frauenförderplanes bis 2016	731/9
1.12.	Einrichtung eines Grundschulverbundes zwischen Bismarck- und Servatiuschule	682/9
1.13.	Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kierspe; 12. Änderungssatzung	716/9
1.14.	Korbacher Resolution / online Petition "Energiewende ohne Fracking"; hier: Eingabe gem. § 24 GO NRW der Herren Dr. Volker Thiele und Prof. Dr. Erhard Mohr vom 17.06.2013	717/9
1.15.	Teilentwidmung der Straße Luiseneiche, Gemarkung Kierspe, Flur 29, Flurstück 1625	720/9
1.16.	15. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP); Umwandlung von Misch- und Wohnbauflächen in gewerbliche und Mischbauflächen; Änderungsbeschluss und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung	729/9
1.17.	Bebauungsplan Nr. 9565/5 -49- "Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn"; erneuter Aufstellungsbeschluss	728/9
1.18.	Bebauungsplan Nr. 9565/6 -52- „Vor dem Isern“; erneuter Aufstellungsbeschluss	734/9
1.19.	16. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP); Umwandlung einer Fläche für Gemeinbedarf und Mischbaufläche in Wohnbaufläche; Änderungsbeschluss und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung	733/9
1.20.	Mitteilungen	
1.21.	Anfragen	
1.22.	Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde	

2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Vergabeangelegenheiten
- 2.3. Finanzangelegenheiten
- 2.4. Grundstücksangelegenheiten
- 2.5. Mitteilungen
- 2.6. Anfragen
- 2.7. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 14.11.2013

Frank Emde
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.